

Antwort

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Roth (FDP)
– Drucksache 17/10112 –

Unterhaltsvorschüsse in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/10112 – vom 18. September 2019 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Kinder von Alleinerziehenden in Rheinland-Pfalz erhalten einen Unterhaltsvorschuss, weil die ehemaligen Partner ihren Unterhaltspflichten nicht nachkommen (bitte aufgedgliedert nach den letzten fünf Jahren)?
2. Wie hoch ist die finanzielle Aufwendung des Landes, der Kommunen in Rheinland-Pfalz und des Bundes für den Unterhaltsvorschuss?
3. Wie hoch ist derzeit die sogenannte Rückgriffsquote in Rheinland-Pfalz, und wie drückt sich diese Quote in finanziellen Mitteln aus?
4. Hat die Landesregierung Kenntnis über Gründe der ausbleibenden Zurückzahlungen (bitte aufgedgliedert nach Gründen und Höhe der ausbleibenden Zurückzahlungen)?
5. Welche Maßnahmen zur Erhöhung der Rückgriffsquote gibt es?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Oktober 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Zahl der Kinder, die Unterhaltsvorschuss erhalten haben, hat sich wie folgt entwickelt:

Stichtag	gesamt	0- bis 5-Jährige		6- bis 11-Jährige		12- bis 17-Jährige	
31.12.2014	20 122	10 630	52,8 %	9 492	47,2 %	0	0 %
31.12.2015	19 517	10 176	52,1 %	9 341	47,9 %	0	0 %
31.12.2016	19 123	9 738	50,9 %	9 385	49,1 %	0	0 %
31.12.2017	29 488	8 925	30,3 %	12 996	44,0 %	7 597	25,8 %
31.12.2018	34 994	8 754	25,0 %	14 792	42,3 %	11 448	32,7 %

Zu Frage 2:

Die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss wurden in Rheinland-Pfalz bis 30. Juni 2017 zu je 1/3 von Bund, Land und Kommunen getragen. Mit der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) erhöhte der Bund seinen Anteil an den Kosten auf 40 Prozent, wodurch seither durch das Land 30 Prozent und durch die Kommunen ebenfalls 30 Prozent getragen werden.

Die Entwicklung der Ausgaben stellt sich für die letzten fünf Jahre wie folgt dar:

Kalenderjahr	Gesamt Euro	Bund Euro	Land Euro	Kommunen Euro
2014	35 891 589,87	11 963 863,29	11 963 863,29	11 963 863,29
2015	36 461 444,58	12 153 814,86	12 153 814,86	12 153 814,86
2016	37 464 758,01	12 488 252,67	12 488 252,67	12 488 252,67
2017	50 394 155,18	18 638 864,36	15 877 645,41	15 877 645,41
2018	91 898 500,90	36 759 399,74	27 569 550,58	27 569 550,58

Zu Frage 3:

Die Rückgriffsquoten sowie die korrespondierenden Einnahmen von Bund, Ländern und Kommunen für Rheinland-Pfalz sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Kalenderjahr	Gesamt Euro	%	Bund Euro	Land Euro	Kommunen Euro
2014	9 463 770,09	26	3 154 590,03	3 154 590,03	3 154 590,03
2015	9 789 691,59	27	3 263 230,53	3 263 230,53	3 263 230,53
2016	10 064 962,51	27	3 354 987,51	3 354 987,51	3 354 987,51
2017	10 900 406,23	22	3 947 219,59	3 476 593,32	3 476 593,32
2018	15 413 443,62	17	6 165 377,45	4 624 033,09	4 624 033,09

Zu Frage 4:

Im Kontext des Ausbaus des Unterhaltsvorschlusses zum 1. Juli 2017 wurde die UV-Statistik deutlich erweitert. Ein großer Teil der Daten – auch zu den detaillierten Gründen der ausbleibenden Zahlungen – wurde im Jahr 2018 erstmalig erhoben; Vergleichszahlen aus Vorjahren liegen daher nicht vor. Die Höhe der ausbleibenden Zahlungen wurde nicht erhoben.

Aus der nachstehenden Tabelle sind, bezogen auf die im Kalenderjahr 2018 ganz aufgehobenen oder zum Ende einer befristeten Bewilligung eingestellten Fälle, Angaben dazu enthalten, ob der Rückgriff ganz, teilweise oder gar nicht realisiert wurde und was jeweils die Ursache dafür war.

Bezeichnung	Fälle	Prozent
Beendete Fälle 2018	9 087	
Elternteil muss nicht zahlen (z. B. zu wenig Einkommen) → kein Rückgriff möglich	3 089	34
Elternteil muss nur teilweise zahlen → Anteil, für den kein Rückgriff möglich ist	1 000	11
Elternteil muss zahlen, kann aber voraussichtlich nicht (z. B. Insolvenz, Tod)	636	7
Elternteil hat noch nichts gezahlt, aber vielleicht bekommen die Stellen noch etwas	1 000	11
Elternteil hat Vorschuss teilweise zurückgezahlt und zahlt weiter ab (z. B. Ratenzahlung)	2 181	24
Elternteil hat Vorschuss vollständig zurückgezahlt	1 181	13

Die von den Unterhaltsvorschuss-Stellen erhobenen Daten zeigen, dass auch in Rheinland-Pfalz die laufende Zahlung von Unterhalt überwiegend daran scheitert, dass die Elternteile nicht oder nur teilweise zahlen können.

Denn zahlungspflichtig ist beim Kindesunterhalt nur, wer in der Lage ist, zu zahlen oder wer zahlen könnte, wenn alle zumutbaren Anstrengungen unternommen würden. In allen anderen Fällen, etwa wenn der Elternteil nicht mehr verdienen kann, verstorben, nicht auffindbar oder nicht erwerbsfähig ist, werden die Leistungen nach dem UhVorschG als Ausfallleistung gezahlt. Das bedeutet, dass in diesen Fällen kein Rückgriff bei den Eltern genommen wird.

Zudem ist der aktuelle Unterhalt immer vorrangig. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass ein Rückgriff oft erst möglich ist, wenn die Kinder selbst keinen Unterhalt mehr benötigen.

Zu Frage 5:

Die Realisierung der Unterhaltsansprüche der Kinder bis zur Höhe der gezahlten Unterhaltsvorschussleistungen war und ist stets ein Arbeitsschwerpunkt der ausführenden kommunalen Behörden. Das Ziel, einen möglichst hohen Anteil der geleisteten Ausgaben als Einnahmen und damit eine hohe Rückgriffsquote zu erlangen, wird von den Aufsichtsführenden bei Bund und Ländern und bei den ausführenden Kommunalbehörden stetig und intensiv verfolgt. Die Kommunen werden fortlaufend im Rahmen der Fachaufsicht durch das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz und das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Einzelfällen unterstützt und mit Fortbildungsmaßnahmen, Dienstbesprechungen und Arbeitstagen begleitet. Die Durchführung des Rückgriffs nimmt hierbei naturgemäß einen erheblichen Raum ein.

Allerdings sind Rückgriffsquoten mit Blick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit von Unterhaltspflichtigen nur sehr bedingt gestaltbar, spiegeln vielfach auch die regionale allgemeine soziale Lage, Beschäftigungsquote und damit die wirtschaftliche Lage wieder. Sie sind auch im interkommunalen Vergleich innerhalb des Landes sehr heterogen.

Um die Rückgriffsbearbeitung weiter zu verbessern, wurde schon vor Jahren durch das Landesjugendamt ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch der UV-Stellen mit den Job-Centern im Rahmen von Arbeitskreisen initiiert. In diesem Jahr werden an diesen Besprechungen erstmals auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der örtlichen Amtsgerichte teilnehmen. Die für die UV-Stellen erforderlichen Kenntnisse zu den gerichtlichen Verfahren sollen dabei vertieft werden.

Neben der bloßen Zahlungsaufforderung gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil und der Sicherung der Ansprüche in gerichtlichen Verfahren gibt es eine Reihe von Maßnahmen, die geeignet sind, bestehende Rückgriffsforderungen zu realisieren. Sofern es im Einzelfall geboten ist und Aussicht auf Erfolg verspricht, werden Forderungs-, Sach- und Vermögenspfändungen veranlasst, Aufrechnungen und Abzweigungen (z. B. Finanzamt, Arbeitsverwaltung, Krankenkasse) beantragt sowie Ratenzahlungsvereinbarungen geschlossen.

In Vertretung:
Dr. Christiane Rohleder
Staatssekretärin

